

Mitteilung des Senats vom 29. April 2008***Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel und zur Aufhebung von Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel und zur Aufhebung von Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts mit der Bitte um Beschlussfassung.

1. Mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erscheint es angebracht, die bisherigen Regelungen über die Beseitigung von Kampfmitteln zu überarbeiten und neueren Erfordernissen anzupassen. Das aus dem Jahre 1953 stammende Gesetz über die Beseitigung von Schrott und Fundmunition ist nicht mehr zeitgemäß und soll daher durch eine Neuregelung ersetzt werden. Aufgrund der zwischenzeitlich verbesserten Erkenntnisse und Auswertmöglichkeiten über das Vorhandensein von Kampfmitteln sind längst nicht mehr nur Zufallsfunde zu bearbeiten, sondern es werden in wesentlichem Umfang Verdachtsflächen bereits im Vorfeld baulicher Maßnahmen bearbeitet. Im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung der Verantwortung von Grundstückseigentümern erscheint es sachgerecht, die Pflichten zwischen der staatlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für sein Grundstück neu zu regeln. Die bisherige, seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs unverändert ausgeübte Staatspraxis der vollständigen Übernahme der Kosten für die gesamte Aufsuche und Beseitigung von Kampfmitteln ist auch im Hinblick auf die geänderte Praxis anderer Länder sowie der schwierigen Situation öffentlicher Haushalte zu verändern.
2. Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:
 - Einführung eines Verdachtsflächenkatasters für Grundstücke,
 - Übertragung der Sondierungspflicht bei Kampfmittelverdacht aus öffentlicher Trägerschaft auf den Eigentümer, sofern bauliche Maßnahmen auf dem Grundstück erfolgen,
 - Kostentragung für das Sondieren, Freilegen und Wiederherstellen der Fläche bei Kampfmittelverdacht durch den Eigentümer.

Mit dem Entwurf wird die seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges bestehende Staatspraxis der vollständigen Übernahme der Kosten der Kampfmittelbeseitigung in öffentlicher Trägerschaft in wesentlichen Teilen aufgegeben. Wie bisher bleibt es allerdings dabei, dass die Beseitigung sogenannter Zufallsfunde, d. h. die Entdeckung von Kampfmitteln auf einem Grundstück oder auf Flächen, die nicht als Verdachtsflächen gelten oder auf Verdachtsflächen, ohne dass bauliche Maßnahmen stattfinden, weiterhin eine öffentlich wahrzunehmende und zu finanzierende Aufgabe ist. Einzelheiten sind in der dem Entwurf beigelegten Begründung dargestellt.

3. Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel soll gleichzeitig auch eine Rechtsbereinigung von Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vorgenommen werden. Durch die Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. Au-

gust 2007 (BGBl. I S. 1970) ist die Verordnungsermächtigung bezüglich der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten weggefallen. Daher kann nur der Gesetzgeber selbst die Verordnungen aufheben. Bei der Aufhebung der beiden hier betroffenen Verordnungen handelt es sich um Folgeänderungen.

4. Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 3. April 2008 zugestimmt.
5. Aus einer Betrachtung der Jahre 2002 bis 2007 ergibt sich eine durchschnittliche haushaltswirksame Nettobelastung (d. h. nach Abzug von Erstattungen durch den Bund) für die Kampfmittelbeseitigung von rd. 410 T€ pro Jahr. In diesen Zahlen sind die Ausgaben der Polizei Bremen und die Ausgaben anderer öffentlicher Stellen, die selbst Kampfmittelräumungen bzw. -sondierungen in Auftrag geben, enthalten.

Es ist davon auszugehen, dass es bei einer Übertragung der Verpflichtung der Kampfmittelsondierung auf Private gelingen könnte, einen erheblichen Teil der Ausgaben von rd. 410 T€ zu vermeiden. Die Ausgaben fallen im Wesentlichen für die Sondierung von Verdachtsflächen an, die durch private Unternehmen vorgenommen wird. Nach dem Entwurf ist vorgesehen, dass private Grundstückseigentümer diese Kosten künftig selbst tragen müssen, wenn bauliche Tätigkeiten auf ihrem Grundstück vorgenommen werden. Ausgenommen bleiben sogenannte Zufallsfunde, deren Beseitigung aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Da die Aufwendungen von der Bautätigkeit Privater abhängen, ergeben sich jährlich erhebliche Schwankungen. Die berechneten Zahlen stellen Mittelwerte dar.

Die Belastung der Eigentümer im Falle der Übertragung der Kosten ist schwer abschätzbar. Dies hängt im Wesentlichen von der Größe und Beschaffenheit der Fläche ab, die sondiert werden muss. Als ungefährender Richtwert kann gelten, dass – je nach Bodenbeschaffenheit – 2 € bis 5 € pro m² Kosten anfallen.

Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel und zur Aufhebung von Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel

§ 1

Zweck, Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten

- (1) Dieses Gesetz dient der Abwehr von Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen.
- (2) Kampfmittel im Sinne dieses Gesetzes sind gewahrsamslos gewordene Gegenstände militärischer Herkunft oder Teile solcher Gegenstände, die
 1. Explosivstoffe enthalten oder aus Explosivstoffen bestehen, insbesondere Gewehrpatronen, Granaten, Bomben, Zünder, Minen, Spreng- und Zündmittel,
 2. Kampfstoffe, Nebelstoffe, Brandkampfstoffe oder Reizstoffe enthalten.
- (3) Kampfmittelbeseitigung ist das Entschärfen oder Vernichten eines Kampfmittels. Zur Kampfmittelbeseitigung gehören auch das Bergen und der Transport eines Kampfmittels.
- (4) Verdachtsflächen sind Grundstücke, auf denen sich nach den Erkenntnissen der zuständigen Behörde Kampfmittel befinden oder befinden können. Die zuständige Behörde führt ein Kataster über ihr bekannte Verdachtsflächen.
- (5) Sondieren ist das systematische Absuchen einer Verdachtsfläche auf Kampfmittel.
- (6) Die Polizei Bremen ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Anzeigepflichten

(1) Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder wer vergrabene, verschüttete oder überflutete Fundstellen oder sonst die Örtlichkeit solcher Gegenstände kennt, ist verpflichtet, dies unverzüglich einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

(2) Unberührt bleiben

1. hinsichtlich der Kampfmittel, die zugleich Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), sind, die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
2. hinsichtlich der Kampfmittel, die zugleich Waffen oder Munition im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, BGBl. 2003 IS. 1957), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2557), sind, die Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes.

§ 3

Sicherungspflichten

(1) Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen.

(2) Das Sammeln, Bearbeiten, Bergen und sonstige Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur der zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Unternehmen gestattet.

§ 4

Betretensverbote

Das Betreten von Flächen oder Grundstücken, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist verboten. Personen haben sich unverzüglich von der Fundstelle zu entfernen. Das Betretungsverbot gilt in einem Umkreis um die Fundstelle des Kampfmittels, in dem nach verständiger Beurteilung keine Gefährdung von Personen eintreten wird. Ist die Fundstelle abgesperrt, gilt das Betretensverbot innerhalb der Absperrung. Das Verbot gilt nicht für Bedienstete der zuständigen Behörde sowie der von ihnen mit der Kampfmittelbeseitigung beauftragten Unternehmen.

§ 5

Sondierungspflicht

(1) Der Eigentümer einer Verdachtsfläche, auf der bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die mit Eingriffen in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, ist verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen im erforderlichen Umfang nach näherer Bestimmung durch die zuständige Behörde mit der Sondierung der betroffenen Fläche und dem Freilegen eines Kampfmittels oder eines Verdachtsobjekts zu beauftragen. Das Unternehmen ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Beginn der Arbeiten anzuzeigen und das Ergebnis der Sondierung der Verdachtsfläche mitzuteilen. Die Mitteilung ersetzt keine bauordnungsrechtlichen Anzeigen oder Genehmigungen.

(2) Die zuständige Behörde gewährt dem Eigentümer oder von diesem beauftragte Personen oder Unternehmen Einsicht in Verdachtsflächenkataster, Luftbilder oder Akten, soweit dies zur Vorbereitung einer Sondierung erforderlich ist.

(3) Der Beginn baulicher Maßnahmen nach Absatz 1 ist erst nach Freigabe des Baugrundes durch die zuständige Behörde zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

(4) Werden bei baulichen Maßnahmen nach Absatz 1 oder auf andere Weise Kampfmittel oder Verdachtsobjekte gefunden, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten.

§ 6

Beseitigung von Kampfmitteln

Die zuständige Behörde führt die Kampfmittelbeseitigung selbst durch oder veranlasst sie. Bedienstete der zuständigen Behörde sind befugt, Grundstücke, Geschäfts- oder Wohnräume und Einrichtungen auch gegen den Willen des Eigentümers zu betreten, Gewässer und Gegenstände zu untersuchen sowie erforderliche Unterlagen einzusehen und Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen, soweit dies zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich ist. Der Eigentümer hat die Maßnahmen nach Satz 2 zu dulden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 7

Überwachung

Die Sondierung von Verdachtsflächen wird von der zuständigen Behörde überwacht. § 6 gilt entsprechend.

§ 8

Kostentragung

(1) Die Kosten vorbereitender Arbeiten, des Sondierens einer Verdachtsfläche, des Freilegens von Kampfmitteln oder Verdachtsobjekten und die Kosten der Wiederherstellung der Fläche trägt in Fällen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Eigentümer.

(2) Die Kosten der Kampfmittelbeseitigung nach § 1 Abs. 3 trägt das Land.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Entdeckung, den Besitz oder die Kenntnis der Örtlichkeit von Kampfmitteln nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Kampfmittel berührt, ihre Lage verändert oder in Besitz nimmt,
3. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind,
4. entgegen § 5 Abs. 1 als Eigentümer eine erforderliche Kampfmittelsondierung nicht veranlasst,
5. entgegen § 5 Abs. 3 mit baulichen Maßnahmen ohne Freigabe durch die zuständige Behörde beginnt,
6. entgegen § 6 Bediensteten der zuständigen Behörde oder Mitarbeitern beauftragter Unternehmen den Zugang zu Grundstücken, Geschäfts- oder Wohnräumen und Einrichtungen verwehrt oder ihnen die Einsicht in erforderliche Unterlagen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro geahndet werden. Sachlich zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

(3) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gewonnen oder erlangt sind, können eingezogen werden.

§ 10

Übergangsregelung

§ 8 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen nach § 5 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angeordnet oder begonnen waren.

§ 11

Außerkräftretensregelung

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 2. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 44 – 102-a-1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 621), wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 335 – 102-a-2) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Verhütung von Schäden beim Umgang mit Fundmunition und Schrott vom 5. Juni 1953 (Brem.GBl. S. 47 – 2190-a-3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91), außer Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel)

Allgemeines

Mehr als 60 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs erscheint es angebracht, die bisherigen Regelungen über die Beseitigung von Kampfmitteln zu überarbeiten und neueren Erfordernissen anzupassen. Das aus dem Jahre 1953 stammende Gesetz über die Beseitigung von Schrott und Fundmunition ist nicht mehr zeitgemäß und soll daher durch eine Neuregelung ersetzt werden. Aufgrund der zwischenzeitlich verbesserten Erkenntnisse und Auswertemöglichkeiten über das Vorhandensein von Kampfmitteln sind längst nicht mehr nur Zufallsfunde zu bearbeiten, sondern es werden in wesentlichem Umfang Verdachtsflächen bereits im Vorfeld baulicher Maßnahmen bearbeitet. Im Hinblick auf eine stärkere Beteiligung der Verantwortung von Grundstückseigentümern erscheint es sachgerecht, die Pflichten zwischen der staatlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für sein Grundstück neu zu regeln. Die bisherige, seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs unverändert ausgeübte Staatspraxis der vollständigen Übernahme der Kosten für die gesamte Aufsuche und Beseitigung von Kampfmitteln ist auch im Hinblick auf die geänderte Praxis anderer Länder sowie der schwierigen Situation öffentlicher Haushalte zu verändern.

Im Einzelnen

Zu § 1

Die Regelung bestimmt den Zweck des Gesetzes und regelt Zuständigkeiten sowie Begrifflichkeiten. Als Kampfmittel nach Absatz 2 sind nur solche Gegenstände anzusehen, die militärischer Herkunft sind und die im Übrigen die in Absatz 2 näher spezifizierten Stoffe enthalten. Andere explosivstoffhaltige Gegenstände nichtmilitärischer Herkunft sind von der Regelung nicht erfasst. Neben explosivstoffhaltigen Gegenständen gehören auch Gegenstände militärischer Herkunft mit chemischen Inhaltsstoffen zu den Kampfmitteln.

Durch Absatz 3 wird festgelegt, welche Arbeiten im Einzelnen zur Kampfmittelbeseitigung gehören. Damit wird zugleich der Aufgabenumfang öffentlicher Stellen beschrieben und begrenzt.

In Absatz 4 erfolgt eine Begriffsbestimmung der Verdachtsflächen. Dies sind solche Flächen, bei denen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass auf ihnen Kampfmittel vorhanden sind oder vorhanden sein können. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, sich aus den verfügbaren Quellen Informationen darüber zu beschaffen, ob auf einem Grundstück Kampfmittel vorhanden sind oder mit ihnen zu rechnen ist. Die begrün-

dete Vermutung, dass Kampfmittel auf einer bestimmten Fläche vorhanden sein könnten, genügt, um eine Fläche als Verdachtsfläche einzustufen zu können. Die Behörde ist nicht verpflichtet, Probeuntersuchungen durchzuführen oder den Verdacht bis zur Gewissheit zu verifizieren. Insbesondere ist sie nicht verpflichtet, selbst Sondierungen oder andere Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob Kampfmittel tatsächlich vorhanden sind. Bekannte Verdachtsflächen sind durch den Kampfmittelräumdienst der Polizei Bremen in ein Kataster aufzunehmen. Das Kataster soll den Umgang mit diesen Flächen erleichtern. Maßgebend für die Einstufung als Verdachtsfläche ist allerdings nicht die Aufnahme in das Kataster, sondern die Beurteilung nach den Erkenntnissen im Einzelfall. Es können also durchaus auch Flächen als Verdachtsflächen eingestuft werden, die noch nicht im Kataster verzeichnet sind.

Absatz 6 Satz 2 bestimmt generell die Polizei Bremen als zuständige Behörde für das Land Bremen für die sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben. Die Aufgaben werden vom Kampfmittelräumdienst der Polizei Bremen sowohl für Bremen als auch für Bremerhaven wahrgenommen. Für das Ordnungswidrigkeitenverfahren sind die Ortspolizeibehörden nach § 9 Abs. 2 zuständig.

Von diesen Regelungen unberührt bleibt die generelle Zuständigkeit aller Behörden des Polizeivollzugsdienstes nach § 64 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes in Eilfallsituationen, insbesondere also bei Zufallsfunden, wenn es um erste Maßnahmen zur Verhütung von Gefahrensituationen wie etwa Absperrungen oder Evakuierungen geht.

Zu den §§ 2 bis 4

Die Regelungen entstammen weitgehend dem Gesetz über den Umgang mit Fundmunition und Schrott. Sie begründen zum einen die Verpflichtung, das Vorhandensein von Kampfmitteln der Polizei anzuzeigen, um schnellstmöglichst Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten zu können. Zum anderen verbieten sie nicht autorisierten Personen den Umgang mit Kampfmitteln sowie das Betreten von Flächen, auf denen sich Kampfmittel befinden, ohne dass es einer speziellen polizeilichen Verfügung bedarf.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Die Regelung begründet die Verpflichtung für den Eigentümer, eine Verdachtsfläche sondieren zu lassen. Nach der bisherigen Staatspraxis sind die mit der Sondierung verbundenen Kosten sowie alle weiteren Kosten der Kampfmittelbeseitigung zwar ohne rechtliche Verpflichtung, aber in Ansehung einer nach Kriegsende begonnenen Staatspraxis durch den öffentlichen Haushalt übernommen worden. Nach mehr als 60 Jahren seit Kriegsende sowie in Anbetracht der schwierigen Haushaltslage im öffentlichen Bereich erscheint es angezeigt, diese Praxis zu modifizieren. Das Entschärfen oder Vernichten von Kampfmitteln, deren Beseitigung sowie sonstige in § 2 genannten Aufgaben gehören weiterhin zu den staatlich wahrzunehmenden und zu finanzierenden Kernaufgaben der Gefahrenabwehr. Die Verpflichtung, einen vorhandenen Kampfmittelverdacht durch Sondierung zu verifizieren oder die Lage auf einem Grundstück vermuteter Kampfmittel festzustellen, gehört künftig zu den Aufgaben, die der jeweilige Grundstückseigentümer jedenfalls dann vorzunehmen hat, wenn er auf seinem Grundstück bestimmte Baumaßnahmen durchführen lassen will.

Durch die Anknüpfung an bestimmte bauliche Maßnahmen bleibt die Bearbeitung sogenannter Zufallsfunde, d. h. die Entdeckung von Kampfmitteln ohne Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen oder auf Flächen, die nicht als Verdachtsflächen gelten, weiterhin öffentliche Aufgabe.

Die dem Eigentümer obliegende Verpflichtung zur Sondierung darf nur durch ein geeignetes Unternehmen durchgeführt werden. Die zuständige Behörde stellt dem Eigentümer dazu eine Liste von fachlich qualifizierten Unternehmen zur Verfügung. Die Einzelheiten der Sondierung, insbesondere die abzusuchende Fläche, die einzusetzende Methodik und gegebenenfalls die Gerätschaften, werden dabei durch die zuständige Behörde festgelegt. Die Beauftragung der Unternehmen erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge zwischen den Beteiligten.

Zu Absatz 2

Die Behörde ist zur Mitwirkung verpflichtet, um dem Eigentümer bei der Durchführung seiner Sondierungsverpflichtung zu unterstützen. Dazu gewährt sie ihm Zugang zu allen Erkenntnissen, die bezogen auf das betreffende Grundstück bei ihr vorliegen.

Zu Absatz 3

Die Regelung legt fest, dass bauliche Maßnahmen erst dann vorgenommen werden dürfen, wenn die zuständige Behörde den Baugrund freigegeben hat. Dies setzt voraus, dass vorhandene Kampfmittel entfernt oder aufgrund der Sondierung festgestellt worden ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die im staatlichen Aufgabenbereich verbleibende Kampfmittelbeseitigung. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen die mit der Kampfmittelräumung beauftragten Bediensteten Zutrittsrechte zu Grundstücken, Wohn- und Geschäftsräumen sowie Zugangsrechte zu Unterlagen und Gegenständen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Zu § 7

Neben dem Recht zur Festlegung der Sondierungsflächen und -verfahren benötigt die zuständige Behörde auch ein Kontrollrecht, um sich über die sachgerechte Durchführung von Sondierungen Gewissheit verschaffen zu können. Da dazu auch das Betreten insbesondere von Grundstücken erforderlich sein kann, ist eine entsprechende Geltung des § 6 vorgesehen.

Zu § 8

Absatz 1 enthält den Kernpunkt der Neuregelung der Kosten für die Kampfmittelräumung. Die Kosten für Sondierungsmaßnahmen auf Verdachtsflächen sind künftig vom Eigentümer einer Fläche zu tragen, wenn auf diesem Grundstück Baumaßnahmen stattfinden sollen. Ferner sind die Kosten vorbereitender und abschließender Arbeiten durch den Eigentümer zu tragen. Dies erscheint angesichts der im allgemeinen Teil näher ausgeführten Erwägungen und rechtlichen Gegebenheiten grundsätzlich zumutbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Beschluss vom 16. Februar 2000, 1 BvR 249/91) ist eine Belastung des Eigentümers grundsätzlich bis zur Höhe des Verkehrswertes des Grundstücks (im Falle von Altlastensanierungen) zumutbar. Diese Rechtsprechung ist bei Kampfmittelbeseitigungen entsprechend anwendbar.

Zu § 9

Die Regelung enthält die üblichen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 10

Die Übergangsregelung ist erforderlich, um keine Zweifelsfragen über die Anwendung des Gesetzes bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnenen Maßnahmen der Kampfmittelsondierung oder -freilegung aufkommen zu lassen. Für diese Maßnahmen soll es aus Gründen des Vertrauensschutzes bei der bisherigen Verfahrensweise bleiben, nach der diese Kosten durch den öffentlichen Bereich getragen worden sind.

Zu Artikel 2 (Aufhebung von Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts)

Durch die Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) ist die Verordnungsermächtigung bezüglich der Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten weggefallen. Daher kann nur der Gesetzgeber selbst die Verordnungen aufheben. Bei der Aufhebung der beiden hier betroffenen Verordnungen handelt es sich um Folgeänderungen.